

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 89

Mittwoch den 12. November

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheinet

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ortsjahung.

Betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Zietlow.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländl. Fortbildungsschulen vom 19. Mai 1913 wird hiermit für die Gemeinde Zietlow Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen sind verpflichtet, die hierselbst eingerichtete öffentliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Tagen und Stunden regelmäßig mindestens während 3 aufeinanderfolgender Winterhalbjahre zu besuchen und am Unterricht teilzunehmen.

§ 2.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ist befreit, wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, ferner, wer eine deutsche Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besucht oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhält, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsschulunterricht anerkannt wird. Weitere Befreiungen kann das Kuratorium (Guts- und Gemeindevorsteher und Lehrer) bewilligen.

§ 3.

Auswärtige Schüler können auf ihren Wunsch zum Unterricht zugelassen werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz ausreicht. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Vorstand dieser Schule.

§ 4.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen Unterrichts-räume bereit zu stellen und für die nötige Heizung und Beleuchtung derselben zu sorgen. Die betreffenden Schüler sind von Beiträgen zu den Kosten des Unterrichts befreit. Der Unterricht wird nur in den Wintermonaten, vom 1. November bis in den März und zwar in den Abendstunden erteilt. Die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Lage derselben ist von dem Kuratorium, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festzusetzen.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden regelmäßig und rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine — nach dem Ermessen des Kuratoriums ausreichende — Entschuldigung nicht ganz oder teilweise versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als notwendig bezeichneten Veranmittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen reinlich und in reinlicher Kleidung zur Schule kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schul Sachen und Lehrmittel nicht beschädigen oder verderben.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfuges und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1—5 werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu gehörige Zeit zu gewähren.

§ 7.

Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Arbeiter spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Lehrer anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Eltern und Vormünder bezw. Arbeitgeber sind verpflichtet ihren Fortbildungsschüler bei etwaiger Krankheit am nächstfolgenden Tage bei dem Leiter der Fortbildungsschule zu entschuldigen. Wenn sie wünschen, daß ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Kuratoriums einholen kann. Es soll aber auch den Eltern bezw. Arbeitgebern im Notfalle gestattet sein, nachträglich ihren Schüler zu entschuldigen. Das Kuratorium hat alsdann nachträglich darüber zu entscheiden, ob die Entschuldigung begründet ist oder nicht. Im letzteren Falle kommen die Bestimmungen des § 9 in Anwendung.

§ 9.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§ 6—8 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall bestraft.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zietlow, den 27. September 1913.

Der Gemeinde-Vorstand. Duade. Zitzke. Ost.

Beschluß.

Der Beschluß der Gemeindeversammlung Zietlow vom 27. September 1913, betreffend die Errichtung einer Ortszuzug für die Fortbildungsschule in Zietlow und die Ortszuzug selbst wird hiermit auf Grund des § 6 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891, genehmigt.

Belgard, den 31. Oktober 1913.

Der Kreis Ausschuß. von Hagen. von Kleist. von Oppensfeld.

Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Pommern usw. vom 19. Mai 1913 (Ges. S. S. 301) wird mit Zustimmung des Gutsbesizers von Zietlow auf Antrag des Gutsvorstehers in Zietlow die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule für den Gutsbezirk Zietlow durch Nachstehendes begründet:

§ 1

Alle nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen sind verpflichtet, die in Zietlow eingerichtete öffentliche Fortbildungsschule an den von dem Kreis Ausschuß festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Tage und Stunden regelmäßig mindestens während 3 aufeinanderfolgender Winterhalbjahre zu besuchen und am Unterricht teilzunehmen.

NB. Wann der Unterricht stattfindet, ist durch besonderen Beschluß zu bestimmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf mindestens 4 Stunden in der Woche bemessen. Der Unterricht wird nur in den Wintermonaten vom 1. November bis in den März und zwar in den Abendstunden erteilt.

§ 2

Von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. Die Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat,
2. eine deutsche Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besucht oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhält, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht anerkannt wird.

§ 3

Auswärtige Schüler können auf ihren Wunsch zum Unterricht zugelassen werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz ausreicht. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

§ 4

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für Sie bestimmten Unterrichtsstunden regelmäßig und rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine — nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende — Entschuldigung nicht ganz oder teilweise versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als notwendig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen reinlich und in reinlicher Kleidung zur Schule kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulsachen und Lehrmittel nicht beschädigen oder verderben.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfuges und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen gegen die §§ 1—4 werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 5

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu gehörige Zeit zu gewähren.

§ 6

Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten im fortbildungspflichtigen Alter stehenden Arbeiter spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Lehrer anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten so

zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 7

Eltern und Vormünder bzw. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Fortbildungsschüler bei etwaiger Krankheit am nächstfolgenden Tage bei dem Leiter der Fortbildungsschule zu entschuldigen. Wenn sie wünschen, daß ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Es soll aber auch den Eltern bzw. Arbeitgebern im Notfalle gestattet sein, nachträglich ihren Schüler zu entschuldigen. Der Schulvorstand hat alsdann nachträglich darüber zu entscheiden, ob die Entschuldigung begründet ist oder nicht. Im letzteren Falle kommen die Bestimmungen des § 8 in Anwendung.

§ 8

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§ 5—7 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall bestraft.

Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Belgard, den 31. Oktober 1913.

Der Kreis Ausschuß. von Hagen. von Kleist. von Oppensfeld.

Saatenstand Anfang November 1913.

Regierungsbezirk Köslin. Kreis Belgard.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut,
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,8			5	3	6				
Winterweiz (Dinkel) ¹	2,4										
Winterroggen	2,6	2,7			4	5	13	2			
Wintergerste	2,4	2,5									
Winterraps und Rübjen	2,4	2,7			1	1	1				
Klee ²	2,4	2,9			5	3	15		1		
Luzerne											
Wiesen mit Be- (Ent-)wässerungsanlagen ³											
Andere Wiesen											

¹) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — ²) desgl. von Gräsern. — ³) Rieselwiesen.
Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Evert, Präsident.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 28. Oktober 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

338 Rinder, 240 Kälber, 390 Schafe, 1617 Schweine, 2 Ziegen,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

188 Rinder, 125 Kälber, 204 Schafe, 341 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

		Mark
Rinder:	a) vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	71—74
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	68—70
	d) gering genährte jeden Alters	—
Kälber:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	70—75
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	66—69
	c) gering genährte	60—65
Färken u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgewästete Färken höchsten Schlachtwerts	70—73
	b) vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	64—69
	c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte Färken und Kühe	58—69
	d) mäßig genährte Färken und Kühe	51—57
Schafe:	a) gering genährte Färken und Kühe	48—50
	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	88—90
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—85
Schweine:	c) geringere Saugkälber	54—68
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	58—62
	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	86—90
	b) ältere Masthammel	75—80
Schweine:	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merschafe)	68—72
	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	74—75
	b) fleischige Schweine	73—74
	c) gering entwickelte	72—73
d) Sauen	69—72	

Berlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe schleppend. Schweine ruhig bleibt Ueberstand.

Belgard, den 11. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Wie im Vorjahre sollen auch in diesem Herbst und Winter Ausbildungskurse für Jugendpflege (männliche und weibliche Pfleger) in den einzelnen Kreisen und zwar an verschiedenen Orten in jedem Kreise durch den hiesigen Bezirkspfleger, Turnlehrer Schulz abgehalten werden. Die Ausbildungskurse finden nach folgendem Arbeitsplan statt:

I. Tag.

Von 12 bis 1 Uhr. Besprechung des Bezirksjugendpflegers mit dem Vorstand des Ortsausschusses für Jugendpflege.
Von 3 bis 6 Uhr. Vorträge des Bezirksjugendpflegers und Besprechungen.

1. Wie gewinnen wir Jugendheime für unsere Jugend?
2. Welche Mittel für eine gebiegene Unterhaltung der Jugend stehen uns zur Verfügung?
3. Was kann der Ortsausschuß für die Belehrung der Jugendlichen tun?
4. In welcher Weise können die Jugendvereine, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, sich in den Dienst der Gesamtheit stellen.

Von 8 bis 10 Uhr abends.

1. Ein Unterhaltungsabend mit Belehrung Grundidee: Wie werden wir tüchtige Glieder unseres Gemeinbewesens?
2. Was können wir jungen Leute dazu beitragen, unser Jugendheim recht anheimelnd zu gestalten?
3. Turnerische Unterhaltungsspiele.
Bem.: Die Stühle werden zur Seite geräumt oder, wenn ein Spielplatz in der Nähe ist, begeben sich die jungen Leute dorthin.

II. Tag.

Von 12 bis 1 Uhr. Besprechung des Bezirksjugendpflegers und des Ortsausschusses mit den Damen und Herren, welche die weibliche Jugendpflege übernehmen wollen oder schon übernommen haben.

- Von 3 bis 6 Uhr.
1. Notwendigkeit der weiblichen Jugendpflege.
 2. In welcher Art muß weibliche Jugendpflege betrieben werden?
 3. In welcher Weise kann durch die Jugendpflege ein guter, edler Verkehr zwischen der männlichen und weiblichen Jugend angebahnt werden?
 4. Vorschläge des Bezirksjugendpflegers über den weiteren Ausbau der Jugendpflege am Ort.

Von 8 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Beispiele von Unterhaltungsabenden für die weibliche Jugend.

1. Die deutsche Frau als die Priesterin deutscher Art.
Vortrag, Gesang und Vortrag von Gedichten.
2. Gesellschaftsspiele und Volkstänze.
Bem.: Von 3 bis 6 Uhr an jedem Tage liegt Litteratur über Jugendpflege aus.

Für die Kurse des dortigen Kreises sind folgende Tage in Aussicht genommen:

in Belgard am 15. und 16. Dezember
in Polzin " 9. " 10. Januar.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere folgendes anzuordnen:

1. Die Vorsitzenden der Ortsausschüsse für Jugendpflege an den einzelnen Kursusorten sind anzuweisen, dem Bezirkspfleger Gelegenheit zu geben, die Jugendpflegeeinrichtungen am Kursusorte kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke wird der Bezirkspfleger sich am ersten Kursustage schon vor 12 Uhr mittags bei dem Vorsitzenden des Ortsausschusses einfinden.
2. Der Ortsausschuß für Jugendpflege an den Kursusorten hat für die einzelnen Kurse folgendes vorzubereiten:
 - a. Auswahl und Festlegung eines Versammlungsraumes bzw. eines Saales für die Vorträge und die Unterhaltung der Jugendlichen. Nach erfolgter Sicherung sind die Räumlichkeiten dem Bezirksjugendpfleger mitzuteilen. Dieser befindet sich

in Belgard am 15. und 16. Dezember,
" Polzin " 9. " 10. Januar,
" Bütow " 30. " 31. Oktober,
" Dramburg " 25. " 26. November,
" Falkenburg " 28. " 29. November,
" Kallies " 2. " 3. Dezember,
" Köslin " 20. " 22. Dezember,
" Kolberg " 8. " 9. Dezember,

" Köslin am 12. und 13. Dezember,
" Lauenburg " 17. " 18. Oktober,
" Leba " 10. " 11. November,
" Neustettin " 20. " 21. Oktober,
" Nagebuhr " 23. " 24. Oktober,
" Tempelburg " 5. " 6. Dezember
" Bärwalde " 6. " 7. Januar,
" Kummelsburg " 27. " 28. Oktober,
" Schwelbein " 12. " 13. Januar
" Rügenwalde " 12. " 13. November,
" Schlawe " 18. " 19. November,
" Pollnow " 21. " 22. November,
" Zanow " 18. " 19. Dezember,

In der übrigen Zeit erreichen Nachrichten den Bezirksjugendpfleger in seiner Wohnung hier in Köslin, Publitzerstr.
b. Einladung des Vorstandes und des Ortsausschusses zu den Besprechungen und dem Kursus.

Es ist dringend erwünscht, daß alle Mitglieder des Ortsausschusses sich an dem Kursus in seinem ganzen Verlauf beteiligen.

c. Einladungen an die dem Ortsausschuß angeschlossenen Vereine.

Die jugendlichen Mitglieder sind nur zu den Abenden einzuladen.

d. Einladungen an Behörden, Korporationen, Innungen, Lehrer- und Beamtenvereine, kaufmännische Vereine und die Lehrerkollegien der verschiedenen Schulen.

e. Einladungen an die Frauen- und Jungfrauenvereine und an die Frauenabteilungen der Vereine.

Der erste Kursustag ist sowohl für männliche als auch für weibliche Jugendpflege bestimmt, der zweite Tag nur für weibliche Jugendpflege.

Wer also einen vollen Ueberblick erhalten will, der muß an beiden Tagen teilnehmen. Dies ist in den Einladungen zum Ausdruck zu bringen.

Es empfiehlt sich, kurz vor Beginn des Kursus nochmals zu den verschiedenen Gruppen ein Erinnerungsschreiben zu senden, gleichzeitig mit einer Teilnehmerliste.

Es ist sehr erwünscht, daß neben den Lehrern und Lehrerinnen auch andere Gemeindeglieder an den Kursen teilnehmen, um möglichst viel Anhängerschaft und Verständnis für die Jugendpflege zu gewinnen. Etwa erforderlich werdende Beurteilungen von Lehrern und Lehrerinnen ersuche ich, von dort in die Wege zu leiten.

Tagegelber können nicht gewährt werden. Für Lehrgelber würden erforderlichen Falles in erster Linie die Gemeinden oder der betreffende Kreis einzutreten haben.

Köslin, den 7. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident. Drews.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Alle, die sich für Jugendpflege interessieren, lade ich hierdurch zur Teilnahme an genannter Kursen freundlichst ein.

Belgard, den 11. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Betrifft Jugendpflege.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder aus Polzin beabsichtigt nachstehende Orte zur Förderung der Jugendpflegebestrebungen zu bereisen:

1. am 15. November nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Damen.
2. am 16. " " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Seligsfelde.
3. am 22. " " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Köhlsdorf.
4. am 23. " " 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Raffin.
5. am 23. " " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Jarnefang.
6. am 25. " " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Gauertow.
7. am 29. " " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Podewils.
8. am 3. Dezember " 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Ballenberg.

Die Ortsvorstände der betreffenden Ortschaften werden ersucht, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden der Jugendvereine daselbst zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Letztere ersuche ich, die in Betracht kommenden Jugendlichen sowie die sonstigen Interesse an der Jugendpflege habenden Personen zu den Vorträgen des Kreisjugendpflegers rechtzeitig und vollständig einzuladen.

Belgard, den 11. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die auf ihren Bezirk entfallenden, diesjährigen Beiträge zur Handwerkskammer schnellstens und kostenfrei an die hiesige königliche Kreisklasse einzusenden.

Belgard, den 11. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Rittergutsbesitzer Schmieden-Bagig, ist bis einschließl. 15. d. Mts. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Braunschweig-Standemin, vertreten.

Belgard, den 11. November 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.



Inseratenteil

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 4 eingetragenen landwirtschaftlichen Brennerei **Nedel**, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu **Nedel** eingetragen, daß **Hugo Prehll** infolge Todes aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle **Hugo Splittgerber** in den Vorstand gewählt ist.

Polzin, den 5. November 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abteilung A Nr. 56 ist heute bei der Firma **Franz Sidde Reinfeld** folgendes eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Polzin, den 5. November 1913.

Königliches Amtsgericht.

Einladung

zur

22. ordentlichen General-Versammlung

des

Belgarder landwirtschaftl. Einkaufs-Vereins

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

am **Sonnabend, d. 22. November d. J.** vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in **Falk's Gesellschaftshaus.**

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlegung des Rechnungsabchlusses pro 1912/13.
Bericht über die Revision durch den Verbandsrevisor.
2. Beschlussfassung über die Bilanz per 30. Juni 1913 und Verteilung des Ueberschusses.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen der Genossenschaft.
5. Festsetzung der Grenzen, welche bei Kreditgewährung an Mitglieder innegehalten werden sollen.
6. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 16 der Satzung).
7. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung).
8. Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.
9. Wahl der Delegierten zum Verbandstage und zu den Generalversammlungen der Pommer'schen landw. Hauptgenossenschaft und der Pommer'schen Landesgenossenschaftsklasse Stettin.
10. Geschäftliches.

Jahresrechnung und Bilanz liegen von heute an im Geschäftszimmer (Kornhaus) zur Einsicht der Genossen aus.

Belgard Pers., den 22. Oktober 1913.

Der Vorstand.

von Heydebreck-Barzlin. von Rhoden-Biegow. Haeger-Klempin.
von Holzendorf-Bodewils.

Herren- und Knaben-Anzüge,

Paletots — Mäntel — Ledenträger

empfehle in neuer großer Auswahl.

Louis Jacoby.

Aus meinem Journal-Besitzkreis offeriere ich folgende

Zeitschriften:

Buch für Alle	Diverse Witzblätter
Dahelm	Sport
Dies Blatt gehört der Hausfrau	Weiße Welt
Gartenlaube	Illustrierte Welt
Romanbibliothek	Illustrierte Zeitung
Romanzeitung	Zur guten Stunde
Sonntagszeitung	Gegenwart
Ueber Land und Meer	Für alle Welt
Universum	Westermanns Monatshefte

Jeder Jahrgang ist vollständig gut erhalten und ganz billig zu haben in

Max Wahrendorff's Buchhandlung.

Als Hochzeitsgeschenk

passend, empfehle eine große hübsche Auswahl neuer moderner Bilder.

Max Wahrendorff,
Buchhandlung.

Hochzeits-Geschenke

größte Auswahl in

Crystall-, Porzellan-, Kaiserzinn-, Nickel-, Messing- und Alt-Eisen-Waren.
Echte Terracotten und echt Marmor.

==== Nur Neuheiten ====

Eberhardt Tech,

Fernruf 25

Heerkrahe 15

Dom. Bassentin

bei Sr. Ramin

sucht zu Marien 1914

einen herrschaftlichen
Rutscher,
einen Schmied,
einen Stellmacher und
einige Deputanten,
alle mit eigenen Renten bei hohen
Löhnen und Deputat.

Tilsiter Käse

Netto 9 Pfd. 3,60 Mk. Nachn.
Dito Siebers, Hintertragheim—
Königsberg (Ostpr.)



Simonsbrot Grahambrot und Pumpornickel

in 10 Pfg.-Paketen

empfehlen

Wernh. Meag.

Standesamtliche Nachrichten.

Geboren.

a) Sohn: Aderb Friedr. Banjelow, Versicherungsinspektor Alwin Ott, Tischl. Mag. Fischer, Kaufmann Julius Jacoby, Arb. Emil Ott, Zahlmeister-Aspirant Rudolf Giese,

b) Tochter: Parketleger Karl Doege, Töpfergesellen Karl Scheunemann, gepr. Lokomotivbeizer Ludwig Küster, Bahnarb. Erich Bonow

Gestorben.

Ilse Schulze, L. d. Buchhalters W. Schulze, 2 J., Auguste Syring geb. Benke, Ehefrau d. Arb. Wilh. Syring, 60 J., Gustav Ott, S. d. Schneidermeisters Gust. Ott, 5 Mon., Henriette Busack geb. Arjesel, Ehefrau d. Militär-Invaliden Friedrich Busack, 66 J.

Aufgeboren.

Arb. Emil Witke hier mit Hedwig Nedmann in Benzen, Arbeiter Adam Polzahn hier mit Maria Schweber hier, — Fleischergehilfe Emil Harbt in Reeg mit Marie Zimmer in Reeg, — Hilfschaffner Otto Bunde hier mit Anna Kuske hier.

Geschiedungen.

Schneider Robert Bonek hier mit Gena Schwarzrock hier, Kaufmann Friedrich Schwarzrock in Berlin-Vichterfelde mit Minna Kock hier, — Arbeiter Otto Postle hier mit Minna Köhl hier, Schuhmann Karl Franzgrabe in Berlin mit Martha Oldenburg hier, — Müllergehilfe Max Wagentnecht hier mit Emma Schallhorn hier, Arbeiter Friedrich Dahle hier mit Berta Beske hier, — Hotelgeschäftsführer Karl Wolter hier mit Else Falk hier, Arb. Walter Haß hier mit Anna Sandt hier, — Maurergehilfe Karl Timm in Kolberg mit Martha Flemming hier.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.